



Merkblatt zur Gewährung von Trennungsgeld Stand: 20.12.2023

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den Verfahrensablauf, die Voraussetzungen und die einzelnen Leistungen bei der Gewährung von Trennungsgeld verschaffen.

1. Allgemeine Informationen zum Trennungsgeld

Die Gewährung von Trennungsgeld richtet sich hauptsächlich nach der Trennungsgeldverordnung (TGV) des Bundes in Verbindung mit dem Hamburgischen Reisekostengesetz (HmbRKG) bzw. Bundesreisekostengesetz (BRKG). Daneben finden Vorschriften des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) Anwendung.

2. Was ist Trennungsgeld und wer erhält Trennungsgeld?

2.1. Was ist Trennungsgeld?

Der Begriff des Trennungsgeldes umfasst verschiedene Erstattungsleistungen für Aufwendungen infolge einer dienstlich veranlassten Maßnahme – insbesondere Einstellung oder Versetzung – an einem anderen als ihrem bisherigen Dienstort.

Die Gewährung setzt voraus, dass die Wohnung **außerhalb des Einzugsgebiets** der neuen Dienststätte (Universität Hamburg, konkretes Dienstgebäude) liegt -> mindestens 30 Kilometer Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der neuen Dienststätte (kürzeste, üblicherweise befahrene Strecke, unabhängig vom tatsächlich benutzen Verkehrsweg).

2.2. Wer erhält Trennungsgeld?

Anspruchsberechtigt sind Sie grundsätzlich, wenn Ihnen im Rahmen des Berufungsangebotes die Erstattung von Umzugskosten und Trennungsgeld zugesagt wurde („**Umzugskostenzusage**“). Anspruchsberechtigt ist ausschließlich der/die Antragsteller/in. Weitere Personen des Haushaltes (z.B. Ehepartner, Kinder) werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für den Bezug von Trennungsgeld sind, dass Sie ab dem Zeitpunkt der Umzugskostenzusage **uneingeschränkt umzugswillig** sind und Sie wegen **Wohnungsmangels** am neuen Dienstort nicht umziehen können.

Ab dem Dienstantritt ist die Umzugswilligkeit durch fortwährende, aktive und konkrete Maßnahmen (sog. Wohnungsbemühungen) nachzuweisen, sofern bis dahin keine Wohnung gefunden wurde. Als Nachweis dienen insbesondere eigene Inserate auf den gängigen Immobilienplattformen, Antworten auf Anzeigen von Vermietern oder Kontaktaufnahmen mit Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften etc.

Die alleinige Vorlage von Anfragen zu Wohnungsangeboten ist nicht ausreichend. Ebenso darf sich die Erlangung nicht auf eine bestimmte Wohnung oder eine Wohnung in einem bestimmten

Gebiet oder im räumlichen Zusammenhang mit der Dienststätte (z.B. Stadtteile in Universitätsnähe) beschränken.

Nach Wegfall des Wohnungsmangels – d.h. von dem Tag an, an dem eine angemessene Wohnung bezogen wird oder hätte bezogen werden können – darf Ihnen Trennungsgeld nur bei Vorliegen bestimmter persönlicher **Umzugsverzögerungsgründe** gewährt werden (z.B. Schulausbildung eines Kindes bis zum Ende des Schuljahres).

3. Bestandteile des Trennungsgeldes

Für die ersten vierzehn Tage nach Beendigung der Dienstantrittsreise wird Trennungsreisegeld (Pkt. 3.2.) gewährt.

Ab dem fünfzehnten Tag besteht Anspruch auf Trennungstagegeld (Pkt. 3.3) und Trennungsübernachtungsgeld (Pkt. 3.4).

3.1. Dienstantrittsreise

Sofern Sie zum Dienstantritt von auswärts angereist sind, übersenden Sie ergänzend eine ausgefüllte Reisekostenrechnung. Bitte nennen Sie insbesondere Abfahrtszeit und Abfahrtsort und legen Sie entsprechende Reisebelege vor. Für die Dienstantrittsreise ist der Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Reise vorzulegen.

3.2. Trennungsreisegeld

Trennungsreisegeld wird für die ersten vierzehn Tage nach Beendigung der Dienstantrittsreise gewährt. Die Voraussetzung für den Bezug ist, dass eine tägliche Heimreise nicht erfolgt und auch nicht zumutbar ist. Heimreisen sind regelmäßig unzumutbar, wenn bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entweder Hin- und Rückfahrt zusammen über drei Stunden in Anspruch nehmen oder die Abwesenheit von der Wohnung über zwölf Stunden beträgt.

Das Trennungsreisegeld umfasst folgende Leistungen:

3.2.1. Tagegeld:

Pauschaler Ausgleich des Verpflegungsaufwandes:

- Abwesenheitsdauer 24 Stunden: 24,00 €
- Abwesenheitsdauer 8-24 Stunden: 12,00 €
- Abwesenheitsdauer 0-8 Stunden: 0,00 €

3.2.2. Übernachtungsgeld:

Für jede notwendige Übernachtung beträgt die Pauschale 20,00 Euro. Höhere Übernachtungskosten müssen durch Vorlage der Originalrechnung nachgewiesen und hinsichtlich ihrer Notwendigkeit begründet werden.

3.2.3. Fahrtkostenerstattung:

Die notwendigen Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z.B. Bus und **Bahn**) zwischen Dienststelle und Dienstort werden erstattet. Grundsätzlich werden nur die Kosten einer Fahrkarte der niedrigsten Klasse erstattet, d.h. regelmäßig der 2. Klasse.

Die notwendigen Kosten für Fahrten mit nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z.B. eigener **Pkw**) werden mit einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent pro Kilometer gewährt. Der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung darf nicht höher ausfallen, als wenn der öffentlichen Personennahverkehr genutzt worden wäre.

Nutzen Sie aus triftigem Grund ein Taxi oder einen Mietwagen, können auch solche Kosten erstattet werden. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine aussagekräftige Begründung für die Nutzung bei. Ohne eine derartige Begründung darf bei Vorlage der Originalbelege nur der Preis des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden.

Erfolgt eine tägliche Rückkehr an den Wohnort bzw. ist eine tägliche Rückkehr zumutbar, wird lediglich eine Fahrtkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung erstattet.

3.3. Trennungstagegeld

Zum Ausgleich des Verpflegungsmehraufwands wird ein – nicht mit dem Tagegeld des Trennungsreisegeldes zu verwechselndes - Trennungstagegeld gewährt. Das Trennungstagegeld wird jeweils **monatlich nachträglich** auf Grund von **Forderungsnachweisen** gezahlt, die erst nach der Entscheidung über den Antrag auf Trennungsgeld eingereicht werden können. Die Nachweise müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats abgeben werden.

3.4. Trennungsübernachtungsgeld

Als Trennungsübernachtungsgeld werden die nachgewiesenen, notwendigen Unterkunftskosten erstattet. Dabei werden notwendige Kosten erstattet, die im Verhältnis zu den örtlichen Begebenheiten am neuen Dienstort zu Grunde gelegt werden. In diesem Zusammenhang richten sich die zu erstattenden Kosten nach dem **Mietpreis für ein möbliertes Ein-Zimmer-Apartment des Gästehauses der Universität Hamburg**.

Die **aktuellen Monatsmieten** finden Sie hier: [Gästehaus der Universität Hamburg](#)

Als Nachweis ist die Vorlage eines Mietvertrages, Hotelrechnung oder ähnliches im Original erforderlich.

3.5. Reisebeihilfe

Ehegatten, Lebenspartner (i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes) oder Erziehungsberechtigte erhalten für jeden halben Monat (15 Tage) des Trennungsgeldbezuges einen Fahrtkostenzuschuss für eine Familienheimfahrt. Ledige Beschäftigte erhalten den Fahrtkostenzuschuss einmal pro Monat des Trennungsgeldbezuges.

Anstelle einer eigenen Heimfahrt können Sie sich auch vom Ehegatten, dem Lebenspartner oder von einem Kind besuchen lassen.

Als Reisebeihilfe werden die notwendigen Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (Bahnfahrt) zwischen Dienststelle und Dienstort erstattet. Dabei werden ausschließlich die Kosten einer Fahrkarte der niedrigsten Klasse erstattet, d.h. regelmäßig der 2. Klasse. Für Heimfahrten ist für jede Fahrt gesondert unter Beifügung der Fahrtbelege zu beantragen. Auch hier beträgt die Ausschlussfrist ein Jahr.

4. Beantragung und Zahlung des Trennungsgeldes

Trennungsgeld wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Zur Wahrung Ihres grundlegenden Anspruchs auf Gewährung von Trennungsgeld müssen Sie zunächst einen **Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld** einreichen, und zwar innerhalb einer **Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn** der dienstlichen Maßnahme, d.h. im Fall der Einstellung zum Zeitpunkt des Dienstantrittes.

Der Antrag sollte möglichst bald nach Dienstantritt gestellt werden. Sofern Sie Ihre ununterbrochene, uneingeschränkte Umzugswilligkeit (Pkt. 2.2) nicht mehr rückwirkend nachweisen können, besteht kein Anspruch auf Trennungsgeld.

Bitte füllen Sie die passenden Formulare gut lesbar und vollständig aus und legen Sie Ihre **Originalbelege** und Nachweise bei, damit wir die Erstattung möglichst zeitnah vornehmen können.

Eine Kürzung des Trennungsgeldes (Pkt. 3.2 a und 3.3) erfolgt unter anderem bei Abwesenheit vom neuen Dienstort (bzw. Ort der dienstlichen Maßnahme).

Eine vollständige, präzise und sorgfältige Bearbeitung der Formulare und Forderungsnachweise ist daher unerlässlich.

Die entsprechenden Antragsformulare zur Gewährung von Trennungsgeld finden Sie hier:

[KUS-Portal: Trennungsgeld](#)

5. Zuständigkeiten

Den ausgefüllten Antrag übersenden Sie bitte inklusiver vollständiger Unterlagen / Nachweise an den Personalservice, Team 631:

personalservice-631@uni-hamburg.de

Nach Ihrer Rufannahme stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Teams 631, ebenfalls unter der genannten E-Mail-Adresse, zur Verfügung.